



Wahlbekanntmachung

1. Am **13. September 2026** finden in der Stadt Bockenem folgende Kommunalwahlen statt:

Landratswahl, Kreiswahl, Bürgermeisterwahl, Gemeindewahl sowie Ortsratswahlen in den Ortschaften Bockenem, Bönningen, Bornum am Harz, Königsdahlum, Mahlum, Nette, Schlewecke und Volkersheim.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

Etwaig durchzuführende Stichwahlen der Landratswahl bzw. der Bürgermeisterwahl finden am 27. September 2026 von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

2. **Die Stadt Bockenem ist in 22 Wahlbezirke eingeteilt.**

Es wurden 2 Briefwahlvorstände gebildet, die am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus, Buchholzmarkt 1, in Bockenem zusammentreten.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2026 bis 23.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Wahlbenachrichtigungen enthalten einen Hinweis in Form eines Symbols, ob der jeweilige Wahlraum mit einem Rollstuhl erreicht werden kann. Auf die Möglichkeit der Briefwahl wird hingewiesen.

3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen (Kreistag, Stadtrat, Ortsräte)** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und jeweils drei Felder für jede Liste, für jede Listenbewerberin und jeden Listenbewerber und für jeden Einzelwahlvorschlag zur Kennzeichnung. Die Stimmzettel **für die Direktwahlen (Landrat, Bürgermeister/in)** enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für jede/n Bewerber/in zur Kennzeichnung.

4. **Jede wählende Person hat für die Wahl zu der Vertretung drei Stimmen.** Da gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen stattfinden (Kreis-, Gemeinde- und teilweise Ortsratswahlen), hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen. **Für die Direktwahl des Landrates und die Direktwahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters hat jede wählende Person jeweils eine Stimme.**

5. **Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab**, dass sie

- 5.1 **bei der Wahl zu den Vertretungen** die Liste, die Bewerberin oder den Bewerber durch Ankreuzen von Feldern oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet, wem die Stimmen gelten sollen. **Sie kann** ihre Stimmen verteilen auf
- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen, ohne an die Reihenfolge innerhalb der Listen gebunden zu sein,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge, **jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel. Der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig!**
- 5.2 **bei der Direktwahl zum Landrat sowie zum/zur Bürgermeister/in** kennzeichnet die wahlberechtigte Person auf dem jeweiligen Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber die Stimme gelten soll. **Nehmen mehrere Bewerberinnen und Bewerber teil, darf jeweils nur eine Bewerberin bzw. ein Bewerber gekennzeichnet werden. Werden mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber gekennzeichnet oder ist der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar, ist der jeweilige Stimmzettel ungültig.**

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen.**



7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann die Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, **nur durch Briefwahl** teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den roten Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Wahlamt der Stadt Bockenem abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben; Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
11. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
12. Erhält bei der Direktwahl des Landrates bzw. der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters von mehreren Bewerber/innen keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zu der/den jeweiligen Direktwahlen eine Stichwahl unter den beiden Bewerber/innen statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Die möglicherweise durchzuführende/n Stichwahl/en finden am 27.09.2026 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt. Jede/r Wähler/in hat eine Stimme für jede möglicherweise im Wahlgebiet stattfindende Stichwahl.
13. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
14. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

Bockenem, den 17.08.2026

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Bredo